

Besprechung des Kurzlehrbuchs von Michael Sachs – Verfassungsprozessrecht, 4. Auflage, 2016, utb.

Von Prof. Dr. Markus C. Kerber unter Mitarbeit von Rechtsreferendar Friedemann Däblitz

Michael Sachs erläutert in der nunmehr erschienenen 4. Auflage¹ präzise und knapp das Verfassungsprozessrecht in für Studierende der Rechtswissenschaften gut verständlicher Sprache. Der Verfasser geht dabei weit über das von Studenten vorzuhaltende Wissen hinaus, insofern er der Vollständigkeit halber sämtliche, auch praktisch wenig bedeutsame Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht abhandelt. Das Buch gliedert sich in drei Teile.

Im ersten Teil beschreibt *Sachs* die Gerichtsverfassung und die allgemeinen Verfahrensregeln. Hervorzuheben sind hier insbesondere die allgemeinen Sachentscheidungsvoraussetzungen (S. 28 ff.), die für jede Verfahrensart zu beachten sind. Nur wenn sie gewahrt sind ist das angerufene Gericht zur Entscheidung befugt, nur dann ist es der „gesetzliche Richter“ i.S. des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG.

Im zweiten Teil werden die „Einzelnen Verfahrensarten“ vor dem Bundesverfassungsgericht besprochen. *Sachs* kategorisiert zunächst die Verfahren in normbezogene Verfahren, kontradiktorische Streitverfahren, quasi-straftprozessuale Verfahren, Verfassungsbeschwerdeverfahren. Er bezeichnet die nicht kategorisierbaren Verfahren der Wahlprüfungsbeschwerde, der Nichtanerkennungsbeschwerde einer Partei und der landesverfassungsrechtlichen Divergenzvorlage.

Zu jeder Verfahrensart stellt er zunächst Rechtsgrundlagen, Funktion und praktische Bedeutung vor, sodann die besonderen Sachentscheidungsvoraussetzungen, den Verfahrensablauf, den Entscheidungsinhalt und die Entscheidungswirkungen.

Von praktisch größter Bedeutung ist die Verfahrensart der Grundrechtsverfassungsbeschwerde (S. 141 ff.). Im Jahre 2015 waren von insgesamt 5891

¹ Das Datum des Vorworts ist der 23.04.2016, der Stand der Rechtslage ist nicht vermerkt.

EuroPOLIS

beim Bundesverfassungsgericht eingegangenen Verfahren 5739 Verfassungsbeschwerden. Die Verfassungsbeschwerde ermöglicht die Kontrolle der Gesetzgebung, gegen deren Akte unmittelbarer Rechtsschutz durch die sonstige Gerichtsbarkeit (zumindest bei der formellen Gesetzgebung) auch über Art. 19 Abs. 4 GG nicht zur Verfügung steht. Im Sinne des Art. 19 Abs. 4 ist Rechtsschutz nur nach Ausschöpfung des Rechtsweges gegen einen Verwaltungsakt zu erlangen.

Unter dem Stichwort der Beschwerdebefugnis und dort unter dem Unterpunkt „Beschwerdegegenstand“ wird eingängig und prägnant die (nur eingeschränkte) Kontrolle nicht-deutscher Hoheitsakte dargestellt. Zu nennen sind hier die Akte der EU. Für diese hat das Bundesverfassungsgericht im Rahmen des sog. *Kooperationsverhältnisses* seine Kontrolltätigkeit zurückgenommen, solange die Europäische Union eine Grundrechtsordnung gewährleistet, die nach Inhalt und Wirksamkeit dem Grundrechtsschutz, wie er nach dem Grundgesetz unabdingbar ist, im Wesentlichen gleichkommt (Solange II).

Nicht erschöpfend dargestellt wird die jüngste Entwicklung zu *ultra vires* Verfassungsbeschwerden, also solchen gegen EU-Hoheitsakte, die die Befugnisse nach AEUV überschreiten.² EU-Hoheitsakte will der Zweite Senat nur noch überprüfen, soweit diese Maßnahmen entweder Grundlage von Handlungen deutscher Staatsorgane sind oder aus der Integrationsverantwortung folgende Reaktionspflichten deutscher Verfassungsorgane auslösen. Bei dem „Wie“ der Reaktionspflichten besteht für den Gesetzgeber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein weiter politischer Gestaltungsspielraum. Als Rechtsbehelf kommt etwa eine Nichtigkeitsklage gegen *ultra vires* Akte nach Art. 263 AEUV in Betracht.

Davon abzugrenzen ist die sogenannte *Identitätskontrolle*, nach der Hoheitsakte der Union insofern einer Prüfung zugänglich sind, als sie die in Artikel 23 Abs. 1 S. 3, Art. 79 Abs. 3 GG für integrationsfest erklärten Grundsätze der Verfassung verletzen könnten.

² Vgl. hierzu *Markus C. Kerber*, Die unbegrenzte Auslegung? Anmerkungen zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juni 2016 in den Verfassungsbeschwerdeverfahren betreffend das OMT-Programm der Europäischen Zentralbank.

EuroPOLIS

Der dritte Teil handelt von Sonderformen und Wirkungen bundesverfassungsgerichtlicher Entscheidungen.

Als Sonderform behandelt *Sachs* die „Einstweilige Anordnung“, nach Rechtsgrundlagen, Funktion und praktischer Bedeutung, Sachentscheidungsvoraussetzungen, Verfahrensablauf, Entscheidungsinhalt und Entscheidungswirkungen geordnet. Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist begründet, wenn eine vorläufige Regelung zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Die Entscheidung ergeht grundsätzlich aufgrund einer Abwägung der Konsequenzen von einer Fehlentscheidung. Im Sonderfall eines Zustimmungsgesetzes zu einem völkerrechtlichen Vertrag wird gegebenenfalls auch eine summarische Prüfung der Rechtslage vorgenommen.

Das Werk schließt mit einer Betrachtung der Wirkungen der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts im Allgemeinen. Wesentlich ist hier die materielle Rechtskraftwirkung. Demnach ist ein erneutes Verfahren über den Gegenstand der materiell rechtskräftigen Entscheidung nicht mehr zulässig. Die materielle Rechtskraft hat Grenzen objektiver Art. Dies bedeutet, dass Ausführungen einer Entscheidung zu Vorfragen an der Rechtskraftwirkung nicht teilnehmen. Zeitlich findet die materielle Rechtskraft in einer Veränderung der im Entscheidungszeitpunkt gegebenen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen ihre Grenze.

Die sonst auf die Beteiligten beschränkte subjektive Rechtskraft wird in einigen Fällen, insbesondere bei der Grundrechtsverfassungsbeschwerde, auf eine Verbindlichkeit für und gegen „Jedermann“ (*inter omnes*) erstreckt (§ 31 Abs. 2 BVerfGG).

Tragende Gründe und Tenor einer Entscheidung binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder, der Gerichte und Behörden (§ 31 Abs. 1 BVerfGG).

Das eindrucksvolle Kurzlehrbuch eignet sich sowohl für den noch Neophyten als auch zur schnellen Informationsbeschaffung über bislang nicht durchgeführte Verfahren durch den Praktiker.